

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. September 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 664822
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung für die Weiterbildung der Schulleitungen und Lehrpersonen bzgl. Einführung des Lehrplans 21. Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2016–2022

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
4	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
5	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
6	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	3
7	Antrag.....	3

1 Zusammenfassung

Das Institut für Weiterbildung (IWB) der PH Bern hat den Auftrag, die Schulen während des Einführungsprozesses des Lehrplans 21 zu unterstützen. Wirksame Weiterbildung muss die Situation vor Ort berücksichtigen und zusammen mit den Teilnehmenden den Weiterbildungsbedarf sowie die Ziele festlegen. Ziel der Einführung des Lehrplans 21 ist, dass die Lehrpersonen und Schulleitungen über die notwendigen Grundlagen und Kompetenzen verfügen, um den Lehrplan 21 im Unterricht eigenverantwortlich einzusetzen. Dies erfordert einen über die Jahre 2015 bis 2022 dauernden Einführungsprozess. Dessen Rahmenbedingungen hat die Erziehungsdirektion in Zusammenarbeit mit der PH Bern in einem Konzept festgelegt (vgl. Beilage: *Konzept zur Einführung des Lehrplans 21 als mehrjähriger Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess*). Für die Startveranstaltungen sind nach heutigem Kenntnisstand insgesamt CHF 1.62 Mio notwendig. Diese Ausgaben sind durch die ordentlichen Mittel der PH Bern (jährlicher Staatsbeitrag des Kantons Bern an die PH Bern) gedeckt. Im jeweils vierjährigen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die PH Bern sowie in einem jährlichen, detail-

lierten Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion an die PH Bern ist festgehalten, welche Leistungen im Bereich Weiterbildung für Lehrpersonen von der PH Bern gefordert werden. Die effektiv zusätzlichen Aufwände, die ohne einen neuen Lehrplan nicht angefallen wären, müssen zusätzlich abgegolten werden. Dabei fehlen in den Jahren 2016 bis 2022 die jährlich maximal anfallenden CHF 0.7 Mio. im Weiterbildungsbudget des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung. Die gesamten Weiterbildungskosten werden vom Kanton finanziert (Art. 71 LAV).

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 12 und Art. 50 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Art. 17a des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20. Januar 1993 (LAG; BSG 430.250)
- Art. 59, Art. 60 Abs. 2, Art. 71 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28. März 2007 (LAV; BSG 430.251.0)
- Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Ziff. 3.3 des Leistungsauftrags des Regierungsrates an die Pädagogische Hochschule Bern für die Jahre 2014 bis 2017 (RRB 1686/2013 vom 11. Dezember 2013)
- Art 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49 und Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

3 Beschreibung des Geschäfts

Seit 2006 besteht ein verfassungsmässiger Auftrag an die Kantone, ihre kantonalen Bildungssysteme zu harmonisieren. Artikel 62 der Bundesverfassung verpflichtet die Kantone zur Harmonisierung der Dauer und der Ziele der Bildungsstufen. Der Lehrplan 21 dient der Harmonisierung der Ziele. Die Hoheit der Kantone über die Volksschule und insbesondere auch in Lehrplanfragen bleibt mit dem Lehrplan 21 bestehen. Dieser Lehrplan wird Ende 2014 von der Plenarversammlung der Konferenz der Schweizerischen Erziehungsdirektoren (EDK) zum Beschluss in den Kantonen freigegeben. Anschliessend entscheidet in jedem Kanton die zuständige kantonale Behörde gemäss den jeweiligen kantonalen Rechtsgrundlagen über die Einführung.

Die zentrale Aufgabe der Erziehungsdirektion ist es, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und die Schulen im Einführungsprozess zu unterstützen. Weiter ist es der Erziehungsdirektion ein Anliegen, dass die Schulen für die Einführung des neuen Lehrplans genügend Zeit haben und sowohl die Schulen als Ganzes als auch die Lehrpersonen, Klassenteams und Fachgruppen die entsprechenden Entwicklungsarbeiten mittragen. Der Einführungsprozess ist daher als Schwerpunkt der Schul- und Unterrichtsentwicklung und über mehrere Jahre (2015 bis 2022) zu konzipieren. Das Institut für Weiterbildung (IWB) der PH Bern hat den Auftrag, die Schulen während des Einführungsprozesses des Lehrplans 21 zu unterstützen. Wirksame Weiterbildung muss die Situation vor Ort berücksichtigen und zusammen mit den Teilnehmenden den Weiterbildungsbedarf sowie die Ziele festlegen.

Das bedeutet, dass das IWB eine auf die Schulen zugeschnittene Weiterbildung und Beratung bereitstellen muss und nicht allen Schulen identische Kurse anbieten kann. Die Dozierenden müssen sich immer wieder neu auf eine bestimmte Struktur der Schule und ihre spezifische Unterrichtsentwicklungssituation einlassen. Die Schule bestimmt zu einem grossen Teil selbst,

in welchen Fachbereichen und in welchem Umfang sie eine Weiterbildung oder Beratung benötigen.

Ziel der Einführung des Lehrplans 21 ist, dass die Lehrpersonen und Schulleitungen über die notwendigen Grundlagen und Kompetenzen verfügen, um den Lehrplan 21 im Unterricht eigenverantwortlich einzusetzen. Die Rahmenbedingungen für den Einführungsprozess hat die Erziehungsdirektion in Zusammenarbeit mit der PH Bern in einem Konzept festgelegt (vgl. Beilage: *Konzept zur Einführung des Lehrplans 21 als mehrjähriger Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess*).

Das Konzept beschreibt:

- die Rahmenbedingungen der Einführung
- die Aufgaben der Schule, der Schulleitungen, Zyklen- und Fachbereichsverantwortlichen sowie Lehrpersonen im Einführungsprozess
- die Unterstützungsmassnahmen
- Vorgesehener Aufwand, Personal

4 Auswirkungen auf Finanzen

Für die Startveranstaltungen sind nach heutigem Kenntnisstand insgesamt CHF 1.62 Mio. notwendig. Diese Ausgaben sind durch die ordentlichen Mittel der PH Bern (jährlicher Staatsbeitrag des Kantons Bern an die PH Bern – Finanzkompetenz beim Regierungsrat) gedeckt. Im jeweils vierjährigen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die PH Bern sowie in einem jährlichen, detaillierten Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion an die PH Bern ist festgehalten, welche Leistungen im Bereich Weiterbildung für Lehrpersonen von der PH Bern gefordert werden. Der neue Lehrplan wird Eingang in die vielfältigen Weiterbildungsangebote der PH Bern finden.

Die effektiv zusätzlichen Aufwände, die ohne einen neuen Lehrplan nicht angefallen wären, müssen zusätzlich abgegolten werden und stellen den Gegenstand des vorliegenden Verpflichtungskredits dar. Dabei fehlen in den Jahren 2016 bis 2022 die jährlich maximal anfallenden CHF 0.7 Mio. (insgesamt CHF 3.0 Mio.). Die Beträge sind im Voranschlag 2016 und in den folgenden Planjahren enthalten resp. können im Voranschlag und in den Finanzplänen des AKVB kompensiert werden.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

7 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Genehmigung des mehrjährigen Verpflichtungskredites.